

**VERORDNUNG (EG) Nr. 624/95 DER KOMMISSION**

vom 22. März 1995

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit  
Ursprung in der Schweiz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3290/94 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,7245 ECU  
unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses  
Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer  
in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.  
Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EG) Nr. 1557/94 der Kommission  
vom 30. Juni 1994 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Birnen für das Wirtschaftsjahr 1994/95<sup>(3)</sup> wurde der Refe-  
renzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 61,98  
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat März 1995  
festgesetzt.

Nach Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.  
1165/94 des Rates<sup>(4)</sup> ist der für ein bestimmtes  
Herkunftsland geltende Einfuhrpreis ausnahmsweise  
gleich dem niedrigsten repräsentativen Preis oder dem  
gewogenen Mittel der niedrigsten repräsentativen Preise  
für mindestens 60 % der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland. Die betref-  
fenden Notierungen sind die sich nach Abzug der in  
Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
ergebenden Preise. Der Begriff „repräsentativer Preis“ ist

in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 definiert.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 249/93<sup>(6)</sup>, müssen die zu berück-  
sichtigenden Notierungen auf den repräsentativen  
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf  
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Birnen mit  
Ursprung in der Schweiz an zwei aufeinanderfolgenden  
Markttagen um mindestens 0,7245 ECU unter dem Refe-  
renzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für  
diese Birnen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
150/95<sup>(8)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden  
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen  
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden  
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-  
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-  
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-  
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der  
Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 157/95<sup>(10)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Birnen (KN-Codes 0808 20 31 und  
0808 20 37) mit Ursprung in der Schweiz wird eine  
Ausgleichsabgabe in Höhe von 21,80 ECU je 100 kg  
Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. März 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 55.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---